

II-4290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2116 N

1978-10-12

A n f r a g e

Helga

der Abgeordneten WIESER, Steiner
 und Genossen

an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
 betreffend Novellierung des Bangseuchengesetzes

Entsprechend den Bestimmungen des Bangseuchengesetzes kann bei Auftreten nur eines oder nur weniger Reagenter und seuchenverdächtigen Rinder nicht sofort der gesamte Rinderbestand über amtlichen Auftrag abgeschafft werden. Bei solchen Beständen müssen immer wieder weitere Untersuchungen durchgeführt werden, bis eine 75 %ige Verseuchung des Bestandes nachgewiesen ist, wodurch erst gem. § 4 Abs. 1 des geltenden Bangseuchengesetzes die Abschaffung des Gesamtbestandes möglich ist.

Dieser gesetzliche Status führt dazu, daß in solchen Beständen immer wieder Reagenter auftreten, der somit verseuchte Bestand über längere Zeit bestehen bleibt und wie die Erfahrung zeigt, eine erhebliche Gefahr für die Nachbarbestände darstellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung des Bangseuchengesetzes vorzuschlagen, nach der auch in Beständen, in denen nur ein oder wenige Reagenter aufgedeckt werden, bei Ein-

- 2 -

verständnis des Tierbesitzers der Gesamtbestand über amtlichen Auftrag und mit staatlicher Entschädigung gekeult werden kann ?

2) Sind Sie bereit, zugleich die Entschädigungen nach dem Bangseuchengesetz entsprechend anzupassen ?